S 5 AL 632/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 632/99
Datum	24.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 357/00
Datum	19.11.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 24.08.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses an den KlÃ¤ger fÃ¼r die Einstellung des Arbeitslosen R. B. , geboren 1977, in der Zeit vom 01.12.1998 bis 06.10.1999 und Erstattung von 20.333,33 DM.

Der KlÃ¤ger â□□ mit dem Beigeladenen Gesellschafter der S. Wollwarenfabrik GmbH i.G. (S.) â□□ erhielt von der Beklagten ab 07.10.1998 Leistungen der freien FÃ¶rderung gemÃ¤Ã□ Â§ 10 Sozialgesetzbuch ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) zur betrieblichen Eingliederung des Arbeitslosen R. B. aus dem Sonderprogramm des Arbeitsamtes E. zur Integration arbeitsloser Jugendlicher sowie Fachhochschul-/Hochschulabsolventen fÃ¼r die Dauer von einem Jahr in Gestalt eines Lohnkostenzuschusses in HÃ¶he von 24.000,00 DM. Dieser wurde an die GmbH i.G. in einer Summe gezahlt. Im Bewilligungsbescheid vom 19.10.1998 wurde

der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, unaufgefordert jede Ãnderung mitzuteilen, die fÃ¼r den Anspruch auf FÃ¶rderung von Bedeutung ist. Bezug genommen wurde ferner auf die mit der Antragstellung bekannt gegebenen FÃ¶rderregelungen.

Am 16.11.1998 beschlossen die Gesellschafter die AuflÃ¶sung der Gesellschaft. Zum 30.11.1998 stellte die Gesellschaft ihre BetriebstÃ¤tigkeit ein. Am 01.12.1998 meldete der KlÃ¤ger das Gewerbe bei der Stadtverwaltung S./Oder mit Wirkung zum 30.11.1998 ab und teilte dies der Beklagten mit, wobei er auf Zahlungsschwierigkeiten hinwies. Mit Bescheiden vom 28.01.1999 hob die Beklagte ihre Bewilligungsentscheidung fÃ¼r die Zeit vom 01.12.1998 bis 06.10.1999 gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) auf und forderte den Ã¼berzahlten Zuschuss in HÃ¶he von 20.333,33 DM vom KlÃ¤ger und dem Beigeladenen zurÃ¼ck. Die WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers und des Beigeladenen, die diese nicht nÃ¤her begrÃ¼ndeten, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheide vom 28.05.1999 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die Bewilligungsentscheidung sei gemÃ¤Ã Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X zu Recht widerrufen worden, da der bewilligte Lohnkostenzuschuss nicht mehr dem Zweck entsprechend eingesetzt werde. Dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen sei bekannt, dass die FÃ¶rderung zurÃ¼ckzuzahlen sei, wenn der Arbeitnehmer nicht durchgehend ein Jahr beschÃ¤ftigt werde. Der Ã¼berzahlte Betrag sei gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X zu erstatten.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Neuruppin erhoben, das den Rechtsstreit an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) verwies. Das SG hat den frÃ¼heren Gesellschafter C. B. zum Verfahren beigeladen. Der KlÃ¤ger hat beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 28.01.1999 und den Widerspruchsbescheid vom 28.05.1999 aufzuheben. Der Beklagten stehe ein RÃ¼ckforderungsanspruch nicht zu.

Mit Urteil vom 24.08.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Zu Unrecht habe die Beklagte den Aufhebungsbescheid auf Â§ 47 SGB X gestÃ¼tzt. EinschlÃ¤gig sei vielmehr Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X. Dem KlÃ¤ger sei bewusst gewesen, dass er im Falle der vorzeitigen Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses verpflichtet sei, die Leistungen anteilig zurÃ¼ckzuzahlen.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und auf sein bisheriges Vorbringen Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 24.08.2000 sowie den Bescheid vom 28.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom

24.08.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 153 Sozialgerichtsgesetz [SGG]), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG im Ergebnis die Klage gegen den Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid vom 28.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.1999 abgewiesen. Allerdings lassen sich die angefochtenen Bescheide nicht auf Â§Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1, 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X stÃ¼tzen, wie dies die Beklagte getan hat.

Nach Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X in der ab 21.05.1996 gÃ¼ltigen Fassung (Art 6 Abs 2 Gesetz vom 02.05.1996, BGBl I S 656) kann ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur ErfÃ¼llung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfÃ¼r Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr fÃ¼r den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Vorliegend ist jedoch der Anwendungsbereich des Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X nicht erÃ¶ffnet. Zwar werden von dieser Bestimmung grundsÃ¤tzlich Leistungen der Beklagten an Arbeitgeber erfasst (von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, Â§ 47 RdNr 14), allerdings nicht schon alle Verwaltungsakte, denen eine mit der Sozialleistung zusammenhÃ¤ngende Zwecksetzung zugrunde liegt. Die Vorschrift knÃ¼pft vielmehr ausschlieÃlich an die im Verwaltungsakt selbst getroffene Zweckbestimmung zur Verwendung der bewilligten Geld- oder Sachleistung an (BSG SozR 3-1300 Â§ 47 Nr 1). Daher kommt ein Widerruf rechtmÃ¤Ãiger begÃ¼nstigender Verwaltungsakte nach Â§ 47 Abs 2 SGB X nur in betracht, wenn der EmpfÃ¤nger der Leistung den im Verwaltungsakt festgelegten Leistungsverwendungszweck nicht erfÃ¼llt.

Im Bewilligungsbescheid vom 19.10.1998 ist aber eine zum Widerruf berechtigende Zweckbestimmung nicht enthalten. Er enthÃ¤lt im Betreff lediglich die Formulierung "freie FÃ¶rderung gemÃ¤Ã Â§ 10 SGB III; Sonderprogramm des Arbeitsamtes E. zur Integration arbeitsloser Jugendlicher sowie FH-/Hochschulabsolventen". Eine die Verwendung des gezahlten Zuschusses betreffende Bestimmung, zB dass der KlÃ¤ger den Lohnkostenzuschuss nur zur Zahlung des Nettolohnes, der Lohnsteuer des Arbeitnehmers oder der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge verwenden darf, ist dem bewilligenden Verwaltungsakt mithin nicht zu entnehmen.

Eine eigenstÃ¤ndige Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼ckforderung des Lohnkostenzuschusses stellt jedoch Â§ 223 Abs 2 SGB III dar (BSG Urteile vom 21.03.2002 â B 7 AL 48/01 R und B 7 AL 68/01 R). Nach Â§ 223 Abs 2 SGB III in

der bis 31.07.1999 geltenden Fassung ist der Eingliederungszuschuss â zu den EingliederungszuschÃ¼ssen zÃ¤hlen auch LohnkostenzuschÃ¼sse an Arbeitnehmer (Menard in Niesel, SGB III, 2. Auflage, Â§ 217 RdNr 1) â zurÃ¼ckzuzahlen, wenn das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraumes beendet wird. Dies war hier der Fall. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des Arbeitslosen R. B. endete am 30.11.1998, also innerhalb des bis 06.10.1999 laufenden FÃ¶rderungszeitraums. Ab diesem Zeitpunkt war die Mitarbeiterin freigestellt, wie sich aus dem Lohnjournal 11/98 ergibt. Darauf, ob das ArbeitverhÃ¤ltnis, etwa durch KÃ¼ndigung, beendet wurde, kommt es nicht an, denn der Wortlaut des Â§ 223 Abs 2 SGB III in der bis 21.07.1999 geltenden Fassung stellt auf das Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ab.

Ausnahmen von der RÃ¼ckzahlungsverpflichtung gemÃ¤Ã Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nrn 1, 2 SGB III liegen nicht vor.

Daneben sind die Voraussetzungen der Â§Â§ 48, 50 SGB X nicht zu prÃ¼fen. Auf Grund der Regelung des Â§ 223 Abs 2 SGB III bedarf es nÃ¤mlich einer gesonderten Aufhebung der ursprÃ¼nglichen Bewilligung nicht (BSG, Urteile vom 21.03.2002 aaO).

Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der KlÃ¤ger nicht berufen, da der Ã¶ffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch keinen Raum fÃ¼r die ergÃ¤nzende Heranziehung bÃ¼rgerlich-rechtlicher Vorschriften Ã¼ber die ungerechtfertigte Bereicherung lÃ¤sst (BSG SozR 1500 Â§ 51 Nr 28; BT-Druck S.8/4022 S.83 zu Â§ 48; Wiesner in von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, Â§ 50 RdNr 1). Rechtlich unerheblich ist es, dass die Beklagte ihren Anspruch auf eine unzutreffende Norm gestÃ¼tzt hat. Ob ein Verwaltungsakt gesetzmÃ¤Ãig ist, prÃ¼fen die Gerichte bei gebundenen Entscheidungen nÃ¤mlich unabhÃ¤ngig von der im Verwaltungsakt gegebenen BegrÃ¼ndung. Die sachlich zutreffende BegrÃ¼ndung ist insoweit keine zusÃ¤tzliche Voraussetzung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 54 RdNr 35).

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 24.08.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 SGG.

GrÃ¼nde die Revision nach Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024